

Auskunft:

Dr. Rebecca Oltmanns
T +43 5552 6136 51218

Zahl: BHBL-II-960-48/2023-24
Bludenz, am **05.06.2024**

Betreff: illwerke vkw AG, Bregenz; Tafamuntbahn, Erneuerung der Felssicherung im Bereich der Bergstation -
naturschutzrechtliche Bewilligung, Abänderung der naturschutzfachlichen Bescheidaufgabe

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 29.03.2024 hat die illwerke vkw AG, Bregenz, um die Abänderung der naturschutzfachlichen Bescheidaufgabe angesucht. Um die termingerechte Fertigstellung des Bauvorhabens sicherstellen zu können, wird um die Durchführung von Transportflügen mit Helikoptern ab dem 01. August angesucht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.09.2023, ZI BHBL-II-960-48/2023-14, wurde der illwerke vkw AG, Bregenz, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der Felssicherungen im Bereich der Bergstation der Tafamuntbahn in der Gemeinde Gaschurn erteilt. Aufgrund der vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Auflage sind im Zuge des gegenständlichen Bauvorhabens Transportflüge mit Helikoptern nur nach dem 15. August des jeweiligen Jahres zulässig.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, die erforderlichen Transportflüge mit Helikoptern auf den 01. August vorzulegen, um eine termingerechte Fertigstellung sicherstellen zu können.

Das Projektgebiet befindet sich in der Nähe des Europaschutzgebietes „Verwall“. Das Europaschutzgebiet „Schuttfluren Tafamunt“ ist von den projektierten Maßnahmen etwa 530 m entfernt.

Im Übrigen wird auf die dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.09.2023, ZI BHBL-II-960-48/2023-14, zu Grunde gelegten und auch einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 33 Abs 1 lit a, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Durchführung von Transportflügen mit Helikoptern im Zuge der Bauausführung für die Erneuerung der Felssicherungen im Bereich der Bergstation der Tafamuntbahn in der Gemeinde Gaschurn ab dem 1. August des jeweiligen Jahres nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.09.2023, ZI BHBL-II-960-48/2023-14 vorgeschriebenen geologischen Auflagen erteilt.

II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass die Natura 2000-Gebiete „Verwall“ und „Schuttfluren Tafamunt“ sowie ihre Schutzgüter durch die Vorverlegung der Flugzeiten für Transportflüge mit Helikoptern im Zuge der Bauausführung für die Erneuerung der Felssicherungen im Bereich der Bergstation der Tafamuntbahn in der Gemeinde Gaschurn auf den 1. August eines jeden Jahres nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das ergänzende naturschutzfachliche Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führt in seinem ergänzenden Gutachten vom 15.04.2024 aus, dass aufgrund der südexponierten Baustelle davon auszugehen sei, dass das Brut- und Aufzuchtgeschehen von Schutzgut des benachbarten Vogelschutzgebietes darstellenden Vogelarten bereits am 01.08. so weit abgeschlossen sei, dass auch allfällige Ersatz- und Folgebruten abgeschlossen seien, weshalb die Vorverlegung der Flugtermine im Hinblick auf ornithologische Belange vertretbar erscheint.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg führt in ihrer Stellungnahme vom 11.04.2024 aus, dass keine wesentliche Verschlechterung für die Schutzgüter und geschützten Vogelarten durch

die Fristveränderung zu erwarten sei, weshalb die Änderung der Auflage zur Kenntnis genommen werden könne.

Gemäß § 58 Abs 2 AVG kann eine weitere Begründung entfallen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dr Rebecca Oltmanns

